

dieselbe nicht unter Androhung der Absolutionsverweigerung von dem schuldigen Arzte fordern, weil die oben vom heiligen Alphonsus angeführte Ansicht probabel ist, wenigstens extrinseco. Der Beichtvater hat ja nicht das Recht, strenge Restitution zu fordern, wenn der Pönitent probabiliter nicht dazu verpflichtet ist. — Wie aber bereits oben gesagt wurde, muß der Arzt nach besten Kräften durchaus ersehen alle materiellen Schäden, welche dem Mädchen infolge der Verstümmelung bereits erwachsen sind und voraussichtlich noch erwachsen.

Freiburg (Schweiz). Dr Prümmer O. P., Univ.-Prof.

VII. (**Die Anwendung des Paulinischen Privilegs.**) In einer europäischen Großstadt haben die beiden Neuheiden Wodan und Freia sich bürgerlich trauen lassen. Auf Antrag der Frau wurde die Ehe aber nach einigen Jahren geschieden. Dabei wurde Wodan als der schuldige Teil erklärt, was auch durchaus den Tatsachen entspricht. Freia ist bereits wieder verheiratet. Wodan aber erschien kürzlich bei dem katholischen Ortspfarrer und eröffnete ihm, er möchte katholisch werden und ein katholisches Fräulein heiraten. Deshalb möchte der Pfarrer gerne wissen, ob er in diesem Falle das Paulinische Privileg anwenden könne.

Wie aus der Heiligen Schrift (1 Kor 7, 15) in Verbindung mit can. 1121 sich ergibt, kann das Paulinische Privileg nur angewandt werden, wenn der ungläubige Teil „discedit“ sich trennt, also mit dem getauften Teil nicht mehr zusammenlebt oder wenn er wenigstens mit ihm nicht zusammenleben will sine contumelia creatoris.

Eine besondere Schwierigkeit aber besteht darin, festzustellen, wann man sagen könne, der andere Teil wolle nicht mit dem bekehrten Teil zusammenleben, oder er wolle nicht zusammenwohnen sine contumelia creatoris. In dieser Angelegenheit sind schon zahlreiche Antworten vom Apostolischen Stuhle erfolgt, die im folgenden kurz zusammengestellt werden sollen. Dabei wird immer nur die römische Ausgabe der Collectanea de Propaganda Fide zitiert.

Sine contumelia creatoris will der heidnische Teil besonders dann nicht zusammenleben, wenn er den christlichen Teil in große Gefahr bringt, schwere Sünden zu begehen.

Es muß sich hier nicht notwendig um Sünden gegen den Glauben handeln, es kommen auch andere Sünden, besonders auch Sünden gegen die eheliche Keuschheit in Betracht.<sup>1)</sup>

Man kann aber nicht sagen, der heidnische Teil wolle nicht sine contumelia creatoris zusammenleben, wenn die Gefahren für den Glauben und die Sitten nicht von dem heidnischen Ehepartner kommen, sondern von dessen Angehörigen, die in demselben Hause wohnen, wie zum Beispiel von dem Schwiegervater oder von der Schwierermutter. In einem solchen Falle läßt sich wohl eine Trennung von Tisch und Bett

<sup>1)</sup> Leitner, Lehrbuch des kathol. Eherechtes, S. 411.

bewerkstelligen, aber eine neue Ehe kann nicht eingegangen werden, da die frühere nicht gelöst werden kann.<sup>1)</sup>

Eine contumelia creatoris liegt auch vor, wenn der heidnische Mann die christliche Frau zwar nicht in die Gefahr zur Sünde bringt, aber mehrere Nebenfrauen hat, die er nicht entlassen will. Unter diesen Umständen muß sich sogar die christliche Frau, auch wenn sie die rechtmäßige ist, trennen, kann aber das Paulinische Privileg gebrauchen.<sup>2)</sup>

Eine contumelia creatoris und damit die Voraussetzung zur Anwendung des Paulinischen Privilegs liegt auch vor, wenn der heidnische Teil nicht erlaubt, die Kinder christlich zu erziehen.<sup>3)</sup>

Damit man sagen könne, der andere Teil wolle nicht mehr mit dem getauften Teil zusammenleben, ist zunächst nicht nötig, daß der heidnische Teil aus böser Absicht nicht mehr zusammenleben will. Es genügt, wenn z. B. die erste Frau erklärt, sie möchte gern zurückkehren, sie könne es aber nicht, weil sie z. B. ihren zweiten Mann oder ihren Gläubiger unmöglich verlassen könne. Dabei ist aber vorausgesetzt, daß ihr erster, rechtmäßiger Mann jetzt nicht selbst Ursache dieser Unmöglichkeit ist.<sup>4)</sup> Selbst wenn der Mann seine Frau verkauft hätte und jetzt durchaus nicht mehr in der Lage ist, sie loszukaufen, kann man sagen, die Frau wolle mit ihm nicht mehr zusammenleben. Doch kann das Privileg nur angewandt werden, wenn der Mann noch nicht Christ war, als er die Frau verkaufte.<sup>5)</sup>

Eine „Trennung“ liegt auch vor, wenn der heidnische Teil sich zwar bekehren, aber auf keinen Fall mit dem bereits christlich gewordenen Teil zusammenleben will. In diesem Falle muß dann aber der gläubige Teil unter Anwendung des Paulinischen Privilegs bereits eine gültige Ehe eingegangen sein, bevor der andere Teil getauft wurde.<sup>6)</sup> Durch die neue Ehe wird dann das frühere Eheband gelöst und dann kann auch der andere Teil nach der Taufe eine neue Ehe eingehen.<sup>7)</sup> Als „Trennung“ aber kann nicht die Tatsache gelten, daß der ungläubige Teil nach der Bekehrung des anderen Teiles einen Ehebruch begeht. Wohl kann in einem solchen Falle eine Trennung von Tisch und Bett vorgenommen werden, das Eheband selbst aber kann nicht gelöst werden.<sup>8)</sup>

Aus einer Antwort des Heiligen Offiziums vom 5. August 1759<sup>9)</sup> und der Propaganda vom 16. Jänner 1797 leitete P. Viktorius mit dem Monitore Eccles. nachstehende Folgerungen ab: a) Hat in einer Ehe von zwei Heiden der Teil, der sich nachher bekehrt, vor seiner Bekehrung

<sup>1)</sup> S. C. de Prop. 5 Martii 1816, in Collect. n°. 704 ad 6um.

<sup>2)</sup> S. C. S. Off. 11 Julii 1866, in Collect. n°. 1295 ad 2um et ad 3um.

<sup>3)</sup> S. C. S. Off. 11 Julii 1866, in Collect. n°. 1295 ad 4um.

<sup>4)</sup> S. C. S. Off. 12 Junii 1850, in Collect. n°. 1044.

<sup>5)</sup> S. C. S. Off. 8 Julii 1891, in Collect. n°. 1760.

<sup>6)</sup> S. C. S. Off. 8 Julii 1891, in Collect. n°. 1760.

<sup>7)</sup> S. C. S. Off. 16 Sept. 1824, in Collect. n°. 784.

<sup>8)</sup> Leitner, Lehrbuch des kath. Eherechtes<sup>3</sup>, S. 412, unter Berufung auf eine Entscheidung der S. C. Inq. d. 5. Martii 1816 ad 5um.

<sup>9)</sup> Collect. n°. 421.

einen Ehebruch oder sonst ein Vergehen begangen, auf das hin der andere Teil sich getrennt hat und jetzt auch nicht zurückkehren will, so steht dieser Umstand der Anwendung des Paulinischen Privilegs nach der Taufe nicht im Wege, weil durch die Taufe alles wieder gutgemacht wurde. b) Hat aber der bekehrte Teil nach der Taufe ein derartiges Vergehen begangen, so kann das Paulinische Privileg keine Anwendung finden, vorausgesetzt, daß dieses Vergehen die Ursache war, weshalb sich der heidnische Teil trennte. Eine Ausnahme findet nur statt, wenn auch der andere Teil einen Ehebruch oder ein ähnliches Vergehen begangen hat oder wenigstens dem Getauften seine Schuld wieder verzieh. Handelt es sich um Streitigkeiten oder Mißhandlungen, welche der gläubige Teil nach seiner Taufe sich dem ungläubigen Teil gegenüber zuschulden kommen ließ, so kann das Paulinische Privileg doch noch Anwendung finden, wenn der getaufte Teil sich wirklich bessert und bereit ist, dem anderen Teil wirklich Genugtuung zu leisten.<sup>1)</sup>

Aus diesen Ausführungen ergibt sich, daß im vorliegenden Falle das Paulinische Privileg angewandt werden kann. Hat auch Wodan während seiner ersten Ehe der Frau einen gerechten Grund gegeben, sich von ihm zu trennen, so wird dies doch durch die nachfolgende Taufe wieder gutgemacht. Die Anwendung des Paulinischen Privilegs würde nur dann unmöglich, wenn die Freia sich auch hätte taufen lassen, bevor Wodan seine beabsichtigte zweite Ehe geschlossen hätte. Selbstverständlich muß der Pfarrer bei Anwendung des Paulinischen Privilegs in richtiger Weise vorgehen, er darf also besonders nicht vergessen, die Freia zu interpellieren, muß damit aber warten bis Wodan getauft ist.

Münster (Westf.).

P. Dr. Heribert Zone O. M. Cap.

## Mitteilungen.

An dieser Stelle werden u. a. Anfragen an die Redaktion erledigt, die allgemeines Interesse beanspruchen können; sie sind durch ein Sternchen (\*) gekennzeichnet.

I. (Ein neuer Kirchenlehrer: St. Johannes vom Kreuze.) Dem in Rom tagenden Generalkapitel der unbeschuhten Karmeliten wurde unterm 15. September 1926 vom Heiligen Vater offiziell die Mitteilung: der heilige Johannes vom Kreuze sei durch Dekret der Ritenkongregation vom 27. Juli 1926 in Anbetracht seiner großen Bedeutung für die mystische Theologie zum Doctor Ecclesiae (Kirchenlehrer) erhoben worden.

Weite Schichten der katholischen Bevölkerung, zumal im deutschen Sprachgebiet, werden von dieser Nachricht nicht wenig überrascht sein. Gibt es doch große Gruppen innerhalb des katholischen Volkes, wenigstens bei uns in Deutschland, die kaum eine Ahnung haben, daß überhaupt

<sup>1)</sup> P. Victorius ab Appeltern O. M. Cap., *Manuale Missionariorum* <sup>2</sup> p. 208.